

durch das Gesetz vom 15. Februar 1875 genau geregelten Kontrolle unterworfen. Während derselben stehen die Mannschaften unter den Disciplinurvorschriften des Heeres. Kontrollentziehung ist mit Strafen und anderen Rechtsnachtheilen bedroht. Die Kontrolle wird durch die Landwehrbezirkskommandos ausgeübt.

## B) Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst.

### § 349.

#### Die Offiziere.

Während Mannschaften oder Gemeine nur Gehorsamspflichten haben, haben alle Offiziere im weiteren Sinne eine gewisse Kommandogewalt als Vorgesetzte über Untergebene mit wichtigen obrigkeitlichen Befugnissen. Die Offiziere im weiteren Sinne zerfallen in Ober- und Unteroffiziere. Beide Kategorien werden von der Staatsgewalt ernannt, die Oberoffiziere von dem Kontingentsherrn bez. dem Kaiser, die Unteroffiziere von den Truppenbefehlshabern, als Beauftragten der Staatsgewalt. Beide Kategorien bekleiden Staatsämter und sind Beamte, wie schon ihr Name besagt<sup>1)</sup>. Ihre durch die Eigenart des Militärdienstes bestimmten Dienstpflichten sind aber so eigenthümlicher Natur, dass die Dienstpragmatik der Civilbeamten nur in sehr modificirter Gestalt auf sie angewendet werden kann.

Die Unteroffiziere gehen theils aus solchen Personen hervor, welche lediglich bei der Truppe gedient haben, theils aus solchen, welche auf den Unteroffiziersschulen ausgebildet sind. Ein wichtiges Element für die Ergänzung des Unteroffiziersstandes bilden die sogenannten Kapitulanten, welche sich verpflichten, länger, als es das Gesetz erfordert, im Dienste zu bleiben, wofür ihnen gewisse Vortheile zugesichert werden. Die Ernennung der Unteroffiziere steht im Ermessen des betreffenden Truppenkommandanten, welcher lediglich die Tauglichkeit des zu Ernennenden zu berücksichtigen hat. Der Verlust der Unteroffiziereigenschaft erfolgt durch die sogenannte Degradation, welche nur durch militärgerichtliches Urtheil als Strafe ausgesprochen werden kann.

<sup>1)</sup> Das Wort „Offizier“ bezeichnet jeden, der ein Amt, „officium“, bekleidet. Im französischen Sprachgebrauch spricht man auch von Civiloffizieren, von Grossoffizieren und Offizieren der Ehrenlegion; auch in Deutschland sprach man früher allgemein von Forst-, Bergoffizieren u. s. w., jetzt ist es üblich geworden, diesen Ausdruck nur auf Militäroffiziere anzuwenden. I. a. band B. III. S. 213 ff. Zorn a. a. O. S. 377.

Die Begründung des Offizierverhältnisses erfolgt durch die Ernennung in der Form eines Offizierspatentes. Der Rechtsgrund des Offizierverhältnisses ist ebenso wenig ein Vertrag, wie dies bei den Civilbeamten der Fall ist (B. I S. 320), sondern ein einseitiger Akt der Staatsgewalt. Wenn die Ernennung der Offiziere auch den Kontingentsherrn zusteht, so treten sie doch durch ihre Anstellung in ein Dienstverhältniss zum Reiche, aus dessen Kasse sie bezahlt werden, ihr oberster Dienstherr ist der Kaiser, welchem sie unbedingt Folge zu leisten haben. Das Recht, die Voraussetzungen der Ernennung zum Offizier zu bestimmen, steht dem Kaiser zu (Reichsverfassung Artikel 63, Reichsmilitärgesetz § 7). Ueber die Zulassung zum Offiziersdienste gelten die älteren preussischen Bestimmungen, welche auch auf die anderen Kontingente übertragen sind. Nur für das bayerische Kontingent steht der Erlass der betreffenden Vorschriften dem Könige von Bayern zu; dieselben müssen aber, ihrem materiellen Inhalte nach, sich in Uebereinstimmung mit den für das übrige Reichsheer geltenden Vorschriften befinden. Nachweis einer wissenschaftlichen Bildung durch Abiturientenzeugnis oder Ablegung der sogenannten Portepéefährnischprüfung, eine gewisse Dienstzeit, Besuch der Kriegsschule, Bestehen des Offiziers-examens, Wahl des Offizierkorps des betreffenden Truppentheils, sind die unerlässlichen Vorbedingungen der Ernennung zum Offizier, wenigstens in Friedenszeiten. Abweichende Bestimmungen gelten in Betreff der Reserve- und Landwehroffiziere, welche aus den einjährig Freiwilligen hervorgehen. Obgleich sie mit ihrem Dienst nur ihre gesetzliche Wehrpflicht in modificirter Gestalt erfüllen, so sind doch auch sie als Beamte im weiteren Sinne anzusehen, welche ein Amt mit obrigkeitlichen Befugnissen bekleiden. Während sie zum Dienste einberufen sind, haben sie mit den Berufsoffizieren völlig gleiche Pflichten und Rechte.

Pflichten der Offiziere sind: Erfüllung der Dienstobliegenheiten, Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten und Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens ausserhalb des Dienstes. Ihre Pflichten sind wesentlich die der übrigen Staatsdiener; nur sind die Zwangsmittel stärker und energischer, um die augenblickliche Erfüllung dieser Pflichten zu sichern. Der Gehorsam ist ebenso wie der der Soldaten ein unbedingter. Die Treupflicht legt auch positive Verpflichtungen gegen den Kriegs- wie gegen den Kontingentsherrn auf. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens ausserhalb des Dienstes hat im Offizierkorps eine be-

sondere Ausbildung erhalten und wird durch die sogenannten Ehrengerichte gewahrt, welche keinerlei Straf- oder Disciplinargewalt haben, sondern nur einen Wahrspruch über das Verhalten des dem ehrengerichtlichen Verfahren unterliegenden Offiziers abzugeben und daran einen Antrag zu knüpfen haben (Verordnung vom 2. Mai 1874).

Die Rechte der Offiziere bestehen in dem Anspruch auf militärischen Titel, Rang und Ehrenbezeugungen und die mit der Stelle verbundenen Geldbezüge, welche als Gehalt bezeichnet werden. Neben dem eigentlichen Gehalt erhalten die Offiziere noch Servis, Wohnungsgeldzuschuss, Kommandozulagen u. s. w. Abweichend von dem Dienstrecht der Civilbeamten ist der Grundsatz, dass die Offiziere, ebensowenig wie Unteroffiziere und Mannschaften, die Ansprüche auf die geldlichen Bezüge ihrer Stellung im Rechtswege verfolgen können. In der Regel werden die Offiziere, wenigstens in den unteren Stellungen, nach der sogenannten Anciennetät befördert, doch haben sie rechtlich nie einen Anspruch auf Beförderung. Die Beendigung des aktiven Offiziersdienstes erfolgt durch Stellung zur Disposition mit vollem Gehalte oder mit Pension. Die zur Disposition gestellten Offiziere bleiben im Militärverbande und müssen jeder Zeit dem Befehle zum Wiedereintritt in den Dienst Folge leisten. Die eigentliche Verabschiedung beendet dagegen das Dienstverhältniss. Der militärische Titel, sowie der Anspruch auf Pension verbleiben dem Verabschiedeten, das Tragen der Uniform muss besonders verstattet werden. Eine Degradation wie bei Unteroffizieren findet nicht statt, wohl aber ein Verlust des Offizierstandes zur Strafe. Man unterscheidet dabei drei verschiedene Grade, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine, die Dienstentlassung und den schlichten Abschied. Die beiden ersten Strafen erfolgen durch einen gerichtlichen Spruch, die letztere infolge eines ehrengerichtlichen Ausspruches.

### § 350.

#### Militär- und Marinebeamte<sup>1</sup>.

Dahin gehören alle im Heere und in der Marine für das Bedürfniss des Heeres oder der Marine angestellten, nicht zum Soldaten-

<sup>1</sup> Vergleiche hierüber besonders den Aufsatz von E. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung. In Goldammer's Archiv B. XXVI (1883) S. 81 ff. Die Aufsätze von Hecker sind in einer besonderen Sammlung